

Pflichten eines guten Leiters!

Heute: Die Aufsichtspflicht

1. Was ist das?

Kurz: Schaden vermeiden!!!

Lang: Ich, der Gruppenleiter, bin verpflichtet die Aufsicht über meine Gruppenmitglieder zu führen, damit diese keinen Schaden an ihrer Person, ihrer Seele oder ihrem Eigentum erleiden, bzw. keiner außenstehenden Person Schaden zufügen! (vgl. §823 BGB)

2. Wer benötigt Aufsicht?

Laut Gesetz: Alle Personen bis zur Volljährigkeit
(vgl. § 832 & § 828 BGB)

3. Warum bin ich, der Gruppenleiter, Aufsichtsperson?

- Zusammen mit dem Kind wird dem Leiter von den Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht übergeben
- Dies erfolgt stillschweigend, d.h. es genügt wenn die Eltern über die Teilnahme ihres Kindes an der Gruppe informiert sind
- ABER: Die Aufsichtspflicht ist nur Teil der sog. Personensorge, die Gruppenleiter werden dadurch nicht zu Erziehungsberechtigten

4. Von wann bis wann?

- Die Aufsichtspflicht beginnt mit Betreten des Jugendheimes und endet mit dem Verlassen!
- Hin- u. Rückweg unterliegen in der Regel der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten!

5. Kann die Aufsichtspflicht übertragen werden?

- Prinzipiell ja, aber nur an geeignete Personen, d.h.:
 - Diese muss die geeignete Reife besitzen
 - Sie muss in die Aufgabe eingewiesen und sorgfältig unterrichtet worden sein
 - Sie muss sich der Gruppe gegenüber durchsetzen können
 - Sie muss Anfang, Umfang und Ende ihrer Tätigkeit kennen
- Der Gruppenleiter ist nicht von seiner Haftpflicht entlastet
- Übertragung an ein Kind aus der Gruppe nur unter zwingenden Voraussetzungen
- Das Kind haftet unter Umständen für Schäden mit. Drum MERKE: Delegation der Aufsicht sorgfältig bedenken
- Nachzuschlagen im BGB (§§ 831, 278, 254)